

2121/AB
Bundesministerium vom 24.07.2020 zu 2117/J (XXVII. GP) bmeia.gv.at
Europäische und internationale
Angelegenheiten

Mag. Alexander Schallenberg
Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.332.212

Wien, am 24. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Christian Drobis, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. Mai 2020 unter der Zl. 2117/J-NR/2020 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Anpassung der Österreichischen Rechtsordnung und Vollziehung (Verwaltung) an die EU-DSGVO: Legistische Prüfungen und notwendige (legislative) Änderungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

- Ist Ihnen das zitierte Schreiben des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt aus dem Jahr 2017 bekannt? Wenn ja, welche Schlussfolgerungen ziehen Sie für die laufende Legislaturperiode?*

Das Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 2. August 2017 betreffend die Überprüfung und Anpassung von Materiengesetzen aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 ist bekannt. Die darin enthaltenen Vorgaben werden auch in dieser Legislaturperiode im Zuge legislatischer Projekte beachtet werden.

Zu Frage 2:

- *Welche Maßnahmen bzw. Veranlassungen haben auf Grund dieses Schreibens die damals zuständigen Mitarbeiter im Kabinett in den Jahren 2017 und 2018 getroffen?*

Über die Tätigkeit von Kabinettsmitgliedern meiner Amtsvorgänger kann ich mangels Kenntnis keine Auskunft geben.

Zu den Fragen 3 bis 11 und 18:

- *Wie viele Bundesgesetze, die aktuell zu Ihrem Ministerium ressortieren, wurden im Jahr 2018 auf Europarechts Konformität im Sinne des zit. Schreibens des Bundeskanzleramtes aus dem Jahr 2017 (Übereinstimmung mit der DSGVO Und dem DSG) überprüft?*
- *Wie viele dieser Bundesgesetze wurden vor oder nach Inkrafttreten der DSGVO deswegen bereits geändert? Welche sind dies (bitte um Aufzählung der einzelnen Materiengesetze)?*
- *Bei welchen Bundesgesetzen, die ihr Ministerium betreffen, ist eine Anpassung an die DSGVO noch notwendig (bitte um Aufzählung der einzelnen Materiengesetze)?*
- *Wie viele Verordnungen, die auf Grund von Bundesgesetzen erlassen wurden, die aktuell zu ihrem Bundesministerium ressortieren, wurden 2018 auf Europarechts-Konformität im Sinne des Schreibens des Bundeskanzleramtes aus dem Jahr 2017 überprüft?*
- *Wie viele dieser Verordnungen wurden vor oder nach Inkrafttreten der DSGVO deswegen geändert (bitte um Aufzählung der einzelnen Verordnungen)?*
- *Bei welchen Verordnungen ist eine Anpassung an die Bestimmungen der DSGVO und des DSG noch notwendig (bitte um Aufzählung der jeweiligen Verordnungen)?*
- *Wie viele Erlässe, die sich auf Rechtsakte beziehen, für die Sie aktuell die politische Verantwortung tragen, wurden 2018 auf Europarechts Konformität im Sinne des zit. Schreibens des Bundeskanzleramtes aus dem Jahr 2017 überprüft?*
- *Wie viele dieser Erlässe wurden vor oder nach Inkrafttreten der DSGVO deswegen geändert (bitte um Aufzählung der einzelnen Erlässe)?*
- *Bei welchen dieser Erlässe ist eine Anpassung auf Grund der Bestimmungen der DSGVO und des DSG noch notwendig (bitte um Aufzählung dieser Erlässe)?*
- *Welche konkreten Maßnahmen werden Sie ergreifen, um von nun an in Ihrem Ministerium eine Konformität mit der DSGVO und des DSG sicher zu stellen?*

Alle vom Ressort verantworteten Gesetze, Verordnungen und Erlässe wurden überprüft. In folgenden Fällen wurden Änderungen vorgenommen:

| | |
|---|---------------------|
| Bundesgesetz über die Anerkennung des Österreichischen Roten Kreuzes und den Schutz des Zeichens des Roten Kreuzes (Rotkreuzgesetz - RKG) | BGBI. I Nr. 33/2008 |
| Bundesgesetz über die Entwicklungszusammenarbeit (Entwicklungszusammenarbeitsgesetz – EZA-G) | BGBI. I Nr. 49/2002 |
| Bundesgesetz über den Auslandsösterreicher-Fonds (AÖF-G) | BGBI. I Nr. 67/2006 |
| Bundesgesetz über die Wahrnehmung konsularischer Aufgaben (Konsulargesetz, KonsG, sh. § 6) | BGBI. I Nr. 40/2019 |

Bei folgenden in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) fallenden Gesetzen und Verordnungen werden bei nächster Gelegenheit entsprechende Ergänzungen vorgenommen:

| | |
|--|-----------------------|
| Bundesgesetz über die Beglaubigung durch die Konsularbehörden (Konsularbeglaubigungsgesetz – KBeglG) | BGBI. I Nr. 95/2012 |
| Verordnung des Bundesministers für europäische und internationale Angelegenheiten über die Beglaubigung durch die Konsularbehörden (Konsularbeglaubigungsverordnung – KBeglV) | BGBI. II Nr. 467/2012 |
| Verordnung des Bundesministers für Europa, Integration und Äußeres über die Ausstellung von Lichtbildausweisen an Angehörige jener Personengruppen, die in Österreich Privilegien und Immunitäten genießen (Legitimationskartenverordnung) | BGBI. II Nr. 60/2017 |

Zu den Fragen 12 bis 15:

- *Wie viele Datenschutzbeauftragte sind in Ihrem Ministerium bestellt? Wie ist deren Zuständigkeitsbereich geregelt?*
- *Wurde seit 2018 von Ihnen oder Ihren Vorgängern die Meinung des bzw. der Datenschutzbeauftragten zur Übereinstimmung der Rechtsakte, die aktuell zu Ihrem Ministerium ressortieren, mit der DSGVO eingeholt? Wenn nein, warum nicht?*
- *Wenn ja, was ist der Inhalt dieser Expertisen und Empfehlungen des bzw. der Datenschutzbeauftragten?*

- *Welche Probleme, Anliegen und Empfehlungen haben der/die Datenschutzbeauftragten zu Gesetzen sowie zu deren Vollziehung (Verordnungen und Erlässe), für die Sie aktuell ressortzuständig sind, an das Ressort herangetragen?*

Im BMEIA ist eine Datenschutzbeauftragte bestellt. Ihr Aufgabenbereich umfasst die Unterrichtung und Beratung der Datenverantwortlichen und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinsichtlich ihrer Pflichten nach dem Datenschutzrecht sowie Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften und Strategien für den Schutz personenbezogener Daten im Wirkungsbereich des BMEIA, einschließlich der nachgeordneten Dienststellen bzw. der Vertretungsbehörden; Beratungen - auf Anfrage - im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und der Überwachung ihrer Durchführung; Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde und Anlaufstelle für diese; Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Art. 38 Abs. 1 DSGVO in die Ausarbeitung des Konsulargesetzes (BGBl. I Nr. 40/2019) beratend eingebunden. Zu folgenden Gesetzen und Verordnungen, die in die Zuständigkeit des BMEIA fallen, hat die Datenschutzbeauftragte zudem im Zuge der Beratungs- und Kontrolltätigkeit mündlich Stellung genommen:

Konsularbeglaubigungsgesetz (BGBl. I Nr. 95/2012) sowie Konsularbeglaubigungsverordnung (KBeglV BGBl. II Nr. 467/2012), Erforderlichkeit der Festlegung von konkreten Aufbewahrungs-/Löschenfristen gem. Art. 17 DSGVO. Eine Frist wurde im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten durch die zuständige Abteilung bestimmt, die Ergänzung des Gesetzes bzw. der Verordnung sollte bei nächster Gelegenheit vorgenommen werden.

Legitimationskartenverordnung (BGBl. II Nr. 60/2017), Erforderlichkeit der Festlegung von konkreten Aufbewahrungs-/Löschenfristen gem. Art. 17 DSGVO. Die Ergänzung der Verordnung ist geplant und wird anlässlich der nächsten anstehenden Änderung vorgenommen werden.

Zu Frage 16:

- *Wie viele Beschwerden sind bei der Datenschutzbehörde (DSB) hinsichtlich der Vollziehung von Rechtsakten, die aktuell zu Ihrem Ministerium ressortieren, nach Ihrem Informationsstand als datenschutzrechtlich Verantwortliche/r bei der österreichischen Datenschutzbehörde (DSB) derzeit anhängig? Wie viele davon bereits abgeschlossen?*

Keine.

Zu Frage 17:

- *Welche Organisationseinheit war 2017 und 2018 für die Überprüfung von Rechtsakten (wie Gesetze und Verordnungen auf Übereinstimmung mit der DSGVO und des DSG), die aktuell zu Ihrem Ministerium ressortieren, zuständig?*

Die Zuständigkeit für Datenschutzrecht im Anwendungsbereich des BMEIA liegt entsprechend der aktuellen Geschäftseinteilung bei der Abteilung IV.4, vor dem 20. März 2018 war dies die Abteilung IV.1.

Mag. Alexander Schallenberg

